

1961	Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1961	Nr. 29
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 61	Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen <i>Andert Bundesgesetzbl. III 368-1.</i>	301
30. 3. 61	Zweites Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes	303
30. 3. 61	Neufassung des Bundesjagdgesetzes	304
29. 3. 61	Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung	314

Dieser Nummer liegt der Nachweis der Fundstellen der Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Januar 1961 bei.

Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen^{1) 2)}

Vom 28. März 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen

§ 1

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel I Abs. 3, Artikel II Abs. 1, Artikel V, VII bis IX des Abkommens) ist sachlich das Landgericht zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Schuldners befindet.

§ 2

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten gerichtlichen Entscheidungen gelten § 1042a Abs. 1, §§ 1042b, 1042c und 1042d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 3

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung von einer dem Gläubiger

obliegenden Sicherheitsleistung, von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab, oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob die Entscheidung für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht zu entscheiden, das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebend ist. Der Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 4

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) Ist eine gerichtliche Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Ver-

¹⁾ Andert Bundesgesetzbl. III 368-1

²⁾ Das Zustimmungsgesetz nebst Abkommen ist auf Seite 301 der Nummer 15 des Bundesgesetzblattes Teil II (Ausgabetag 5. April 1961) verkündet.

fahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042 c Abs. 2, § 1942 d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 5

(1) Macht der Schuldner gegenüber dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung geltend, daß er gegen die gerichtliche Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, einen Rechtsbehelf eingelegt habe, und weist er dies nach, so kann das Gericht, das über den Antrag zu entscheiden hat, das Verfahren der Vollstreckbarerklärung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen. Das Gericht kann aber auch das Verfahren sogleich fortsetzen.

(2) Macht der Schuldner geltend, daß er einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung erst einlegen wolle, und weist er nach, daß die Frist für die Einlegung dieses Rechtsbehelfs nach dem Recht, das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebend ist, noch nicht abgelaufen ist, so kann das Gericht, das über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu entscheiden hat, dem Schuldner eine Frist setzen, innerhalb deren er nachzuweisen hat, daß er den Rechtsbehelf eingelegt hat. Das Gericht kann aber auch das Verfahren sogleich aussetzen oder fortsetzen.

§ 6

Aus den für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidungen findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung

§ 7

(1) Wird eine gerichtliche Entscheidung nach der Vollstreckbarerklärung in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 8

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 9

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907)³⁾ wird wie folgt geändert:

In § 37 wird nach Nummer 6 folgende Vorschrift eingefügt:

„6 a. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung;“.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 368-1

(2) § 9 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird aufgehoben.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Zweites Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes

Vom 30. März 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 25) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 werden die Worte „31. März 1961“ gestrichen und durch die Worte „30. April 1966“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. März 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Bekanntmachung
der Neufassung des Bundesjagdgesetzes
Vom 30. März 1961**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 16. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 221) wird nachstehend der Wortlaut des Bundesjagdgesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 30. März 1961

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Bundesjagdgesetz
in der Fassung vom 30. März 1961**

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT	§	VII. ABSCHNITT	§
Das Jagdrecht		Wild- und Jagdschaden	
Inhalt des Jagdrechts	1	1. Wildschadenverhütung	
Jagdbare Tiere	2	1. Wildschadenverhütung	
Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts	3	Fernhalten des Wildes	26
		Verhinderung übermäßigen Wildschadens	27
		Sonstige Beschränkungen der Hege	28
II. ABSCHNITT		2. Wildschadensersatz	
Jagdbezirke		1. Wildschadensersatz	
1. Allgemeines		Schadensersatzpflicht	29
Jagdbezirke	4	Wildschaden durch Wild aus Gehege	30
Gestaltung der Jagdbezirke	5	Umfang der Ersatzpflicht	31
Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd	6	Schutzvorrichtungen	32
2. Eigenjagdbezirke		2. Wildschadensersatz	
3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke		3. Jagdschaden	
Zusammensetzung	8	Schadensersatzpflicht	33
Jagdgenossenschaft	9	4. Gemeinsame Vorschriften	
Jagdnutzung	10	Geltendmachung des Schadens	34
		Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen	35
III. ABSCHNITT		VIII. ABSCHNITT	
Beteiligung Dritter		Überwachung des Verkehrs mit Wild	
an der Ausübung des Jagdrechts		Veräußerung und Versand von Wild; Wildhandel	
Jagdpacht	11		36, 36 a
Anzeige von Jagdpachtverträgen	12	IX. ABSCHNITT	
Erlöschen des Jagdpachtvertrages	13	Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger	
Rechtsstellung der Mitpächter	13 a		
Wechsel des Grundeigentümers	14	X. ABSCHNITT	
		Strafvorschriften	
IV. ABSCHNITT		Straftaten	
Jagdschein		Ordnungswidrigkeiten	
Allgemeines	15	Einziehung	
Jugendjagdschein	16	Entziehung des Jagdscheines	
Versagung des Jagdscheines	17	Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen	
Einziehung des Jagdscheines	18		
V. ABSCHNITT		XI. ABSCHNITT	
Jagdbeschränkungen		Schlußvorschriften	
Sachliche Verbote	19	Ablauf von Jagdpachtverträgen	
Örtliche Verbote	20	Sonderregelungen	
Abschlußregelung	21	Geltung in Berlin	
Jagd- und Schonzeiten	22	Inkrafttreten des Gesetzes	
VI. ABSCHNITT			
Jagdschutz			
Inhalt des Jagdschutzes	23		
Wildseuchen	24		
Jagdschutzberechtigte	25		

I. ABSCHNITT

Das Jagdrecht

§ 1

Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich als Jagdbeute anzueignen.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes; sie muß so durchgeführt werden, daß Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und in der Fischerei möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen jagdbarer Tiere.

(5) Das Recht zur Aneignung der Jagdbeute umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Jagdbare Tiere

(1) Jagdbare Tiere sind

1. Haarwild: Wisente; Elch-, Rot-, Dam-, Sika- und Rehwild; Gams-, Stein- und Muffelwild; Schwarzwild; Hasen, Schneehasen, Wildkaninchen; Biber und Murmeltiere; Wildkatzen und Luchse; Füchse; Stein- und Baummarder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel, Zwergwiesel, Nerze, Dachse und Fischottern; Seehunde.
2. Federwild: Wildhühner (Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, wilde Truthühner); Wildtauben; Entenvögel (Wildschwäne, Wildgänse, Wildenten, Säger); Schnepfenvögel (einschließlich Regenpfeifer und Trüel); Rallen (Bläßhühner, Teichhühner, Wasserrallen, Wachtelkönige, Sumpfhühnchen); Kraniche; Möwen; Alken; Haubentaucher, Kormorane; Schreitvögel (Störche, Löffler, Ibis, Reiher, Rohrdommel) außer weißen Störchen; Trappen; Greifvögel; Kolkraben und Drosseln mit Ausnahme der Schwarzdrosseln.

(2) Die Länder können weitere Tiere für jagdbar erklären.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Muffel-, Gams- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören

Schalenwild außer Rehwild, von den Wildhühnern das Auergeflügel und von den Greifvögeln Steinadler und Seeadler. Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild.

§ 3

Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.

II. ABSCHNITT

Jagdbezirke

1. Allgemeines

§ 4

Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

§ 5

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

§ 6

Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Eigenjagdbezirke

§ 7

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder

können für Eigenjagdbezirke im Hochgebirge die Mindestgröße höher festsetzen. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar und — mit Ausnahme im Hochgebirge — nicht über 100 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, daß auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 8

Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgeordneten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar (Mindestgröße) umfassen. Die Länder können die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 300 Hektar hat.

(4) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

§ 9

Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

§ 10

Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

III. ABSCHNITT

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 11

Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln die Länder.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Mindestgröße von 300 ha haben. Die Länder können die Verpachtung

eines Teiles von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirk zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient.

(3) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(4) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3 Satz 1 oder des Absatzes 4 nicht entspricht, ist nichtig.

§ 12

Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Der Jagdpachtvertrag ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann den Vertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder wenn zu erwarten ist, daß durch eine vertragsmäßige Jagdausübung die Vorschriften des § 1 Abs. 2 verletzt werden.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsteile aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens drei Wochen nach Zustellung des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragsteile der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen Antrag auf Entscheidung durch das Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, daß er nicht zu beanstanden ist. Die Bestimmungen für die gerichtliche Entscheidung über die Beanstandung eines Landpachtvertrages gelten sinngemäß; jedoch entscheidet das Gericht ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer.

(4) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Vertrages durch einen Beteiligten darf der Pächter die Jagd nicht ausüben, sofern nicht die Behörde die Jagdausübung zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Wird der Vertrag binnen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Frist beanstandet, so darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 13

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist.

Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 13 a

Rechtsstellung der Mitpächter

Sind mehrere Pächter an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen. Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muß unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§ 14

Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil eines Jagdbezirktes versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirktes erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbes an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

IV. ABSCHNITT

Jagdschein

§ 15

Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Möweneiern und Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer, ohne Inhaber eines Jahresjagdscheines zu sein, die Jagd mit dem Falken (Beize) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für ein Jahr (1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein für fünf aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmten Mustern erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährleistet.

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines, mit Ausnahme des Falknerjagdscheines, ist davon abhängig, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat, in der er ausreichende Kenntnisse der jagdbaren Tiere, in der Führung von Jagdwaffen, in der Behandlung des erlegten Wildes und in der jagdlichen Gesetzgebung nachweisen muß. Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen zugelassen werden. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung.

§ 16

Jugendjagdschein

(1) Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

(2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein.

(3) Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 17

Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein muß versagt werden

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die entmündigt sind;
3. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
4. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden;
5. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§ 18);
6. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (250 000 Deutsche Mark für Personenschaden und 25 000 Deutsche Mark für Sachschaden) nachweisen. Die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungs-zwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens wider Leib und Leben, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrug oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 117 bis 119 oder 292 bis 294 des Strafgesetzbuchs oder wegen eines mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben oder wegen Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;
3. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben;
5. Personen, die wegen Fälschung eines Jagdscheines oder einer sonstigen zur Ausübung der Jagd erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls oder wegen Zuwiderhandlung gegen § 38 dieses Gesetzes oder gegen sonstige jagdpolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind;
7. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
8. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben.

(3) Es entfallen die Versagungsgründe

1. des Absatzes 2 Nummern 2 und 4, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist;
2. des Absatzes 2 Nummer 3, wenn seit Vollstreckung, Erlaß oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitraum, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, zehn Jahre verflossen sind.

(4) Ist gegen eine Person ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Jagdschein zu erteilen ist, bis zum Abschluß des Strafverfahrens ausgesetzt werden, sofern im Falle der Verurteilung der Jagdschein versagt werden kann.

§ 18

Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekanntwerden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den

Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

V. ABSCHNITT

Jagdbeschränkungen

§ 19

Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. mit Schrot oder Posten oder mit gehacktem Blei oder mit Bolzen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffwucht auf 100 m (E 100) weniger als 100 Meterkilogramm beträgt; der entsprechende Wert für Gamswild beträgt 200 Meterkilogramm;
- b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm müssen die Büchsenpatronen entweder auf 100 m eine Geschößgeschwindigkeit (V 100) von mindestens 850 m/sec ergeben oder ein Geschößgewicht von mindestens 10 g haben;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
4. Federwild zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot umfaßt nicht die Jagd
 - a) auf Schnepfen, Auer- und Birkhähne;
 - b) auf Fischreiher, Fischadler, Möwen und Haubentaucher, sofern diese auf künstlichen Fischteichen angetroffen werden;
5. künstliche Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
6. Belohnungen für den Abschluß oder Fang von Greifvögeln auszusetzen, zu geben oder zu empfangen; ausgenommen sind Belohnungen durch die zuständigen Behörden und Belohnungen durch die Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten an ihre mit dem Jagd- oder Fischereischutz Beauftragten;
7. Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;
8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
9. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschüsse zu verwenden;
10. Wildenten mit Grundangeln, in Netzen, Reusen und ähnlichen Einrichtungen zu fangen, ausgenommen das Fangen in Entenkojen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;
11. in Notzeiten Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;
12. die Jagd von Luftfahrzeugen aus zu betreiben;
13. die Netzjagd auf Seehunde auszuüben;
14. die Hetzjagd auf jagdbare Tiere auszuüben;
15. die Such- und Treibjagd auf Waldschneepfen im Frühjahr auszuüben;
16. jagdbare Tiere zu vergiften;
17. die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 Hektar auszuüben;
18. Móweneier oder Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln.

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 17 erweitern oder aus besonderen Gründen zeitweise einschränken.

§ 20

Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten und in Wildparks wird durch die Länder geregelt.

§ 21

Abschlußregelung

(1) Der Abschluß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildbestand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer- und Birkwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschlußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschlußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen,

nach denen die Erfüllung des Abschlußplanes durch ein Abschlußmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann.

(3) Der Abschluß von Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, kann in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise gänzlich verboten werden.

(4) Den Abschluß in den Staatsforsten regeln die Länder.

§ 22

Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur bestimmt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die jagdbaren Tiere Zeiten, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder vorübergehend aufheben oder die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke insbesondere zur Beseitigung kranker oder kümmernden Wildes, zur Wildseuchenbekämpfung oder aus Gründen der Wildhege befristet aufheben. Außerhalb der Jagdzeiten sind die jagdbaren Tiere mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können Ausnahmen bei Störung des biologischen Gleichgewichts, bei schwerer Schädigung der Landeskultur und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken zulassen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden (jagdbare Tiere ohne Schonzeit). Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden können die Schonzeiten zeitweise aufgehoben werden.

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von jagdbaren Tierarten ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen und Füchse Ausnahmen bestimmen.

VI. ABSCHNITT

Jagdschutz

§ 23

Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild, Futternot, Wildseuchen und Raubzeug, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 24

Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsrechte dies unverzüglich der zuständigen

Behörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

§ 25

Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger regeln die Länder im Benehmen mit dem Bundesminister.

VII. ABSCHNITT

Wild- und Jagdschaden

1. Wildschadenverhütung

§ 26

Fernhalten des Wildes

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

§ 27

Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 28

Sonstige Beschränkungen in der Hege

(1) Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig.

(4) Das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten kann durch die Länder beschränkt oder verboten werden.

2. Wildschadensersatz

§ 29

Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 5 Abs. 1), hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschluß den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Länder können bestimmen, daß die Wildschadensersatzpflicht auch auf andere Wildarten ausgedehnt wird und daß der Wildschadensbetrag für bestimmte Wildarten durch Schaffung eines Wildschadensausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen ist (Wildschadensausgleichskasse).

§ 30

Wildschaden durch Wild aus Gehege

Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer oder Nutznießer die Aufsicht über das Gehege obliegt.

§ 31

Umfang der Ersatzpflicht

(1) Nach §§ 29 und 30 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§ 32

Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Haupt Holzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

3. Jagdschaden

§ 33

Schadensersatzpflicht

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus mißbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufscher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 34

Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Scha-

densfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

§ 35

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die Länder können in Wild- und Jagdschadenssachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, daß zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die Länder treffen die näheren Bestimmungen hierüber.

VIII. ABSCHNITT

Überwachung des Verkehrs mit Wild

§ 36

**Veräußerung und Versand von Wild;
Wildhandel**

Zur Kontrolle des Abschlußplans, zur Kontrolle der Innhaltung der Schonzeiten, aus Gründen der Hege, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildheherei und zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild regeln die Länder

1. die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von Schalenwild aus dem Erlegungsjagdbezirk und bei der Verbringung von Schalenwild in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. Verkehrsbeschränkungen für Wildbret in der Schonzeit und für Fallwild,
3. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret,
4. die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern und deren behördliche Überwachung,
5. den Ankauf, Verkauf, Tausch und Versand von lebendem Wild.

§ 36 a

Die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 950), bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519), zuletzt geändert durch das

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 27. August 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 743), und die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 186).

IX. ABSCHNITT

Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger

§ 37

(1) In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und der Jäger angehören müssen.

(2) Die Länder können die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorsehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3).

X. ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 38

Straftaten

(1) Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wild trotz Verbotes erlegt (§ 21 Abs. 3) oder den Vorschriften über die Schonzeit zuwiderhandelt (§ 22).

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 6) zuwiderhandelt;
2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 5 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;
4. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt (§ 16);
5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 10, 12 bis 15, 17, 18 oder § 20 zuwiderhandelt;
6. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 26);
7. verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt (§ 28);

8. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet;
9. den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 15 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne einen gültigen Jagdschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt;
2. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 11 und 16 zuwiderhandelt;
3. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschlußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1), oder wer den Abschlußplan überschreitet;
4. als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 24);
5. gegen eine nach § 36 ergangene Rechtsverordnung verstößt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 40

Einziehung

(1) Im Falle einer Verurteilung auf Grund des § 38 Abs. 1 und 2 können neben der Strafe die gefangenen oder erlegten Tiere oder Teile dieser Tiere, die Belohnung (§ 19 Nr. 6) oder Schlingen und Tellereisen (§ 19 Nr. 8, 9) eingezogen werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 ist die Einziehung nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich eine in Satz 1 bezeichnete Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 41

Entziehung des Jagdscheines

Neben einer Strafe, die auf Grund des § 38 des Gesetzes oder auf Grund der §§ 117 bis 119, 292 bis 294, 366 Nr. 1 sowie des § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs verhängt wird, sowie neben einer Geld-

buße, die auf Grund des § 39 festgesetzt wird, kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit oder dauernd angeordnet werden.

§ 42

Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen

Die Länder können Straf- und Bußgeldbestimmungen für Verstöße gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften treffen, soweit solche nicht schon in diesem Gesetz enthalten sind.

XI. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 43

Ablauf von Jagdpachtverträgen

Als Jahr der Beendigung des Krieges im Sinne der Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und über die Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während des Krieges vom 19. Februar 1940 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 96) gilt das Jahr 1945. Verpächter und Pächter, die auf Grund dieser Verordnung einen Jagdpachtvertrag bis zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. März 1946 als fortdauernd behandelt haben, können sich für die Zeit bis zum Ende des Jagdjahres, in das dieser Zeitpunkt fällt, spätestens jedoch bis zum 31. März 1953, auf den Ablauf des Vertrages nicht berufen.

§ 44

Sonderregelungen

Die zuständigen Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesminister die Ausübung des Jagdrechts auf der Insel Helgoland und die Jagd auf Wasservögel auf dem Untersee und dem Rhein bei Konstanz abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln.

§ 45

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Land Berlin.

§ 46

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft*).

(2) Mit dem in Absatz 1 aufgeführten Zeitpunkt treten alle diesem Gesetz widersprechenden jagd-

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 780). Für das Inkrafttreten der durch die Novelle gegebenen Änderungen und Ergänzungen ist Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes maßgebend.

rechtlichen und fischereirechtlichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in § 840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Worte „vorbehaltlich der Vorschrift § 835 Abs. 3“, Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit er die Jagd betrifft, die Artikel 70 bis 72 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, soweit er die Jagd betrifft;

2. in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) und der Verordnung vom 30. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 566) nebst den zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften.

- (3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung*)

Vom 29. März 1961

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 31. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 712) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eingangsamts der Laufbahn ist
im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 1, 2 oder 3,
im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 5,
im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9,
im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13

der Bundesbesoldungsordnung A. Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für einzelne Laufbahnen eine andere Regelung treffen.“

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern verwendet werden.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises (§ 12 Abs. 3) von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann.“

4. In § 6 wird Absatz 3 gestrichen.

5. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den Bundesministern des Innern und der Finanzen“ durch die Worte „dem Bundesminister des Innern“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(3) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalaussschusses für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Dabei sind die Anforderungen für den Befähigungsnachweis zu bestimmen.“

7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den Bundesministern des Innern und der Finanzen“ durch die Worte „dem Bundesminister des Innern“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden jeweils nach dem Wort „Schwerbeschädigter“ die Worte „oder als Inhaber eines Zulassungsscheines“ eingefügt.

9. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schulbildung“ die Worte „oder das Zeugnis des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule oder der Grenzschutzfachschule“ eingefügt.

10. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule“ gestrichen.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-7.

„§ 27

Beförderung

Ein Amt in der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von acht Jahren zurückgelegt haben."

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Bestehen der Laufbahnprüfung“ durch die Worte „Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1)“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
„(3) Mindestens die Hälfte der Probezeit, die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, ist bei Behörden der Außenverwaltung zu leisten.“

13. In § 33 werden ersetzt

- a) in Absatz 1 die Worte „2 b oder 2 a der Besoldungsordnung A des Bundes“ durch die Worte „14 der Bundesbesoldungsordnung A“,
- b) in Absatz 2 die Worte „2 b der Besoldungsordnung A des Bundes“ durch die Worte „14 der Bundesbesoldungsordnung A“,
- c) in Absatz 3 die Worte „1 b der Besoldungsordnung A des Bundes“ durch die Worte „15 der Bundesbesoldungsordnung A“.

14. In § 33 wird Absatz 4 gestrichen.

15. In § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Laufbahnen des höheren Dienstes ist mindestens die Hälfte der Probezeit, die sich nach Absatz 2 ergibt, bei Behörden der Außenverwaltung zu leisten.“

16. In § 39 Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Worte „angesehen werden“ durch das Wort „anzusehen“ ersetzt.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die in dieser Verordnung bestimmte Vorbildung besitzt und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die auf Grund einer Regelung nach § 14 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann als Befähigung für die entsprechende Laufbahn besonderer Fachrichtung im Bundesdienst anerkannt werden.“
- c) In Absatz 2 werden im bisherigen Satz 3 die Worte „stellen die Bundesminister des Innern und der Finanzen“ durch die Worte „stellt der Bundesminister des Innern“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „bestimmen die Bundesminister des Innern und der Finanzen“ durch die Worte „bestimmt der Bundesminister des Innern“ ersetzt.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 werden

- a) die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ und
- b) die Worte „§ 35 Abs. 1“ durch die Worte „§ 35 Abs. 1 und Abs. 3“ ersetzt.

19. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in den Vorbereitungsdienst“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für politische Häftlinge, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 579) Anwendung findet, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit des Gewahrsams heraufgesetzt.“
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
„(4) An die Stelle der in § 34 Abs. 3 Nr. 1 bestimmten Mindestaltersgrenze von 32 Jahren tritt bis zum 31. August 1963 bei Bewerbern, die für eine Laufbahn der entsprechenden Laufbahngruppe ausgebildet worden sind und eine Laufbahnprüfung bestanden haben, eine Mindestaltersgrenze von 27 Jahren.“

20. In § 44 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

21. In § 45 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

22. a) § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Mindestdienstzeiten nach § 27 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 579) bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Fachschuloberlehrern, in deren Laufbahn ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A Eingangsam ist, darf abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von vier Jahren zurückgelegt haben.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1961 in Kraft, § 1 Nrn. 1, 2, 5, 7 und 17 Buchstabe c und d jedoch bereits mit Wirkung vom 31. Oktober 1957.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Bundeslaufbahnverordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Bonn, den 29. März 1961

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Druckfehlerberichtigung

1. In Artikel 1 § 1 Nr. 14 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274) beginnt § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes statt mit den Worten „Im Parlament werden gebildet“ richtig mit den Worten „Im **Patentamt** werden gebildet“.
2. In Artikel 6 § 18 Nr. 2 muß die Fundstelle der Verordnung über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen vom 30. September 1936 statt „Reichsgesetzbl. I S. 316“ richtig „Reichsgesetzbl. **II** S. 316“ lauten.